

26. Ist eine Sicherstellung oder Befriedigung, die der Gläubiger in der Art zwar nicht zu fordern berechtigt, die er aber anzunehmen verpflichtet ist, nach § 30 Nr. 2 K.D. aufsechtbar?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 23. April 1909 i. S. F. & Co. Kommanditges. auf Aktien (Bekl.) w. W. M. Konkurs (Gl.). Rep. VII. 272/08.

- I. Landgericht Elberfeld.
- II. Oberlandesgericht Köln.

Die Gemeinschuldnerin stand mit der Beklagten, die ihr gegen Sicherheitsbestellung einen hohen Kredit eröffnet hatte, seit Jahren in laufender Geschäftsverbindung. In den letzten zehn Tagen vor dem Antrage auf Konkursöffnung gingen von der Gemeinschuldnerin teils in bar, teils in Kundenwechseln rund 40000 M bei der Beklagten zur Gutschrift ein. Der Konkursverwalter suchte diese Leistungen auf Grund des § 30 Nr. 2 K.D. an. Das Berufungsgericht wies die Klage hinsichtlich der Barzahlungen ab, gab ihr aber hinsichtlich der Wechsel statt. Das Berufungsurteil wurde in seinem letzteren Teile aufgehoben.

Aus den Gründen:

... „Wenn, wie es im Verhältnisse der Beklagten zu der (späteren) Gemeinschuldnerin der Fall war, ein Bankhaus einem Kunden bis zu einem bestimmten Höchstbetrage Kredit in laufender Rechnung eröffnet, so entspricht es der Natur dieses Verhältnisses, daß die kreditierte Summe nicht unverändert bis zur Beendigung des Kreditvertrags stehen bleiben soll; sie soll vielmehr möglichst oft umgesetzt werden. Der Kunde wird die bei ihm eingehenden Akzepte seiner Kunden dem Bankhause (zur Diskontierung) überweisen und kann dann seinerseits wieder über einen entsprechenden Betrag bei der Bank verfügen. Ob sich von solchen vorübergehenden und vorübergehend gemollten Gutmachungen sagen läßt, die Bank erlange durch sie (teilweise) Befriedigung ihres Guthabens, kann zweifelhaft erscheinen. Doch braucht hierauf nicht eingegangen zu werden; denn unbedenklich ist eine (teilweise) Befriedigung der Bank dann anzunehmen, wenn der Kunde den Höchstbetrag seines Kredits überschritten hatte und nun seine Schuld bis auf den Höchstbetrag herabmindert. Diese Herabminderung soll dauernd und endgültig sein, sie ist insoweit Befriedigung des Gläubigers. Die Revision geht demnach zu weit, wenn sie ausführt, die während der Dauer des Kontokorrentverkehrs geleisteten Zahlungen oder sonstigen Gutmachungen seien überhaupt nicht Leistungen im Sinne des § 2 Nr. 2 KO.

Der Fall einer bedeutenden Überschreitung des erwähnten Kredits lag nun auch im gegenwärtigen Streitfalle vor“ (wird ausgeführt). „Daraus erwuchs, wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt, für die Beklagte der Anspruch auf sofortige anderweitige Sicherstellung oder auf sofortige Befriedigung wegen des nicht mehr gesicherten Betrages ihres Guthabens. Sie hatte also Befriedigung zu der Zeit zu beanspruchen und hat solche in Höhe von rund 40 000 *M* teils in bar, teils in Wechseln erhalten. Es fragt sich, ob die Beklagte die Befriedigung durch Wechsel in der Art zu beanspruchen hatte. Die Antwort ist aus dem Vertragsverhältnisse der Beteiligten zu entnehmen; sie hat bejahend zu lauten, wenn die Beklagte der Schuldnerin gegenüber verpflichtet war, Wechsel in Zahlung zu nehmen. Das Berufungsgericht trifft darüber, ob eine solche Verpflichtung der Beklagten bestand, eine bestimmte Feststellung nicht, weil es diesen Punkt nicht für entscheidend hält. Es führt aus: die Beklagte konnte

nur Barzahlung fordern, nicht Zahlung durch Indossierung von Kundenwechseln; die Hingabe der Akzente mag ein Recht der Firma W. M. gewesen sein, einen Anspruch auf diese Art der Befriedigung hatte die Beklagte nicht; sie hat also durch die hingegebenen Akzente eine Deckung erhalten, auf welche sie in dieser Art keinen Anspruch hatte.

Hat man, wie dies zurzeit unterstellt werden muß, davon auszugehen, daß die Hingabe der Wechsel ein Recht der Firma W. M. war, dann erweist sich die erwähnte Ausführung des Berufungsgerichts als rechtsirrig. Allerdings war die Beklagte nicht berechtigt, von W. M. die Übertragung von Kundenwechseln zu fordern. Allein dies rechtfertigt noch nicht die Anwendung des § 30 Nr. 2 R.D. Als eine Sicherung oder Befriedigung, die der Gläubiger zu beanspruchen hat, muß im Sinne des erwähnten Gesetzes auch eine solche gelten, zu deren Annahme er dem Schuldner gegenüber verpflichtet ist. Ganz unzweifelhaft trifft dies zu im Falle einer Wahlschuld mit Wahlrecht des Schuldners (§ 262 BGB.). Nun handelt es sich vorliegend allerdings nicht um eine Wahlschuld, sondern um eine sog. facultas alternativa: der Gläubiger hatte nur Barzahlung zu fordern, der Schuldner aber war berechtigt, sich durch eine andere Leistung, die Hingabe von Kundenwechseln, von seiner Verpflichtung zu befreien. Der an sich vorhandene Unterschied zwischen diesen beiden Arten von Schuldverhältnissen rechtfertigt aber nicht ihre verschiedene Behandlung auf dem Gebiete des Anfechtungsrechts. In beiden Fällen hat der Gläubiger Befriedigung zu fordern; die Art der Befriedigung hängt in beiden Fällen von dem Willen des Schuldners ab. Es wäre gewiß ein unerträglicher Rechtszustand, wenn einerseits der Gläubiger verpflichtet wäre, die ihm vom Schuldner angebotene Art der Befriedigung als Erfüllung anzunehmen, andererseits die Gläubiger des Schuldners die Macht hätten, die Befriedigung als eine nicht in der Art geschuldete anzusehen. Eine zu solchem Ergebnis führende, allzu buchstäbliche Auslegung des § 30 Nr. 2 R.D. ist abzulehnen (vgl. auch Jaeger, R.D. 3. Aufl. § 30 Anm. 51).“